

Einwohnerbeteiligungssatzung

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 05.07.2021 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(2) Einwohner der Gemeinde Massen-Niederlausitz ist, wer im Gemeindegebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 Absatz 1 BbgKVerf).

Die Beteiligung erfolgt durch:

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohnerbefragungen (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf)
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)
- die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf).

Die Regelungen zu Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind analog der Brandenburgischen Kommunalverfassung anzuwenden.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz sind alle Personen, die im Gebiet der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt im Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen die Gemeinde betreffende Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den ehrenamtlichen Bürgermeister zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, soll diese innerhalb von acht Wochen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Redezeit der Fragesteller soll zwei Minuten nicht überschreiten. Es ist eine Nachfrage erlaubt. Es sind nur Fragen zugelassen, die den Wirkungskreis der Gemeinde betreffen und

keine Beurteilung oder Wertung enthalten. Eine Diskussion zu den gestellten Fragen ist nicht zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) Einwohnerversammlungen können für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde Massen-Niederlausitz durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er ist unzulässig, wenn er einen Gegenstand betrifft, über den die Gemeindevertretung bereits abschließend entschieden hat. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung nach § 9 der Hauptsatzung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Massen-Niederlausitz eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Befragung kann auf bestimmte Teile der Einwohnerschaft beschränkt werden. Die Festlegung einer Altersgrenze ist abhängig von dem konkreten Thema zulässig. Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist eine differenzierte Abwägung vorzunehmen.
- (2) Mit der Beschlussfassung über die Einwohnerbefragung sind zumindest folgende Durchführungsbestimmungen (Durchführungsbeschluss) zu beschließen:
- Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
 - Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind festzulegen.
 - Die Einwohnerbefragung muss in den Sachstand ausreichend nachvollziehbar einführen und eine bestimmte konkrete Frage enthalten die durch Ankreuzen mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
 - Die Durchführungsform ist festzulegen. Sie kann schriftlich und/oder elektronisch erfolgen.

(3) Die Beschlussfassung ist gemäß § 9 der Hauptsatzung entsprechend bekannt zu machen.

(4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor bzw. einer von ihm beauftragten Person, in aller Regel soll dies der/die Wahlleiterin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sein.

(6) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend, es trägt empfehlenden Charakter. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeindevertretung beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlassbezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.

(2) Der berufenen Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden die die Belange von Kindern und Jugendlichen berührenden Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 05.07.2021

Mandy Mudrack
Stellvertretende Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 5. Juli 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 06.07.2021

Mandy Mudrack
Stellvertretende Amtsdirektorin